



Vorgehen im Verdachtsfall
sexualisierter Gewalt

Interventions- leitfaden



Inhalt

Intervention.....	2
Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls	3
Dokumentation eines Verdachtsfalls	4
Meldung eines Verdachtsfalls	6
Einrichtung eines Interventionsteams	9
Verdachts- und Gefährdungseinschätzung	11
Einschaltung der Strafverfolgungs- und staatlichen Aufsichtsbehörden	13
Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen	16
Opferschutz	17
Krisenkommunikation	18
Maßnahmen zur Rehabilitation.....	20
Aufarbeitung eines Verdachtsfalls	20

Intervention

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise bei Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt. Sie soll gewährleisten, dass Verdachtsfälle in strukturierter Form aufgeklärt und aufgearbeitet werden.

Ein Interventionsleitfaden vereint die Maßnahmen, die bei Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt zu ergreifen sind. Er

- ☞ regelt Verantwortlichkeiten und
- ☞ legt fest, welche verbindlichen Handlungsschritte umzusetzen sind.

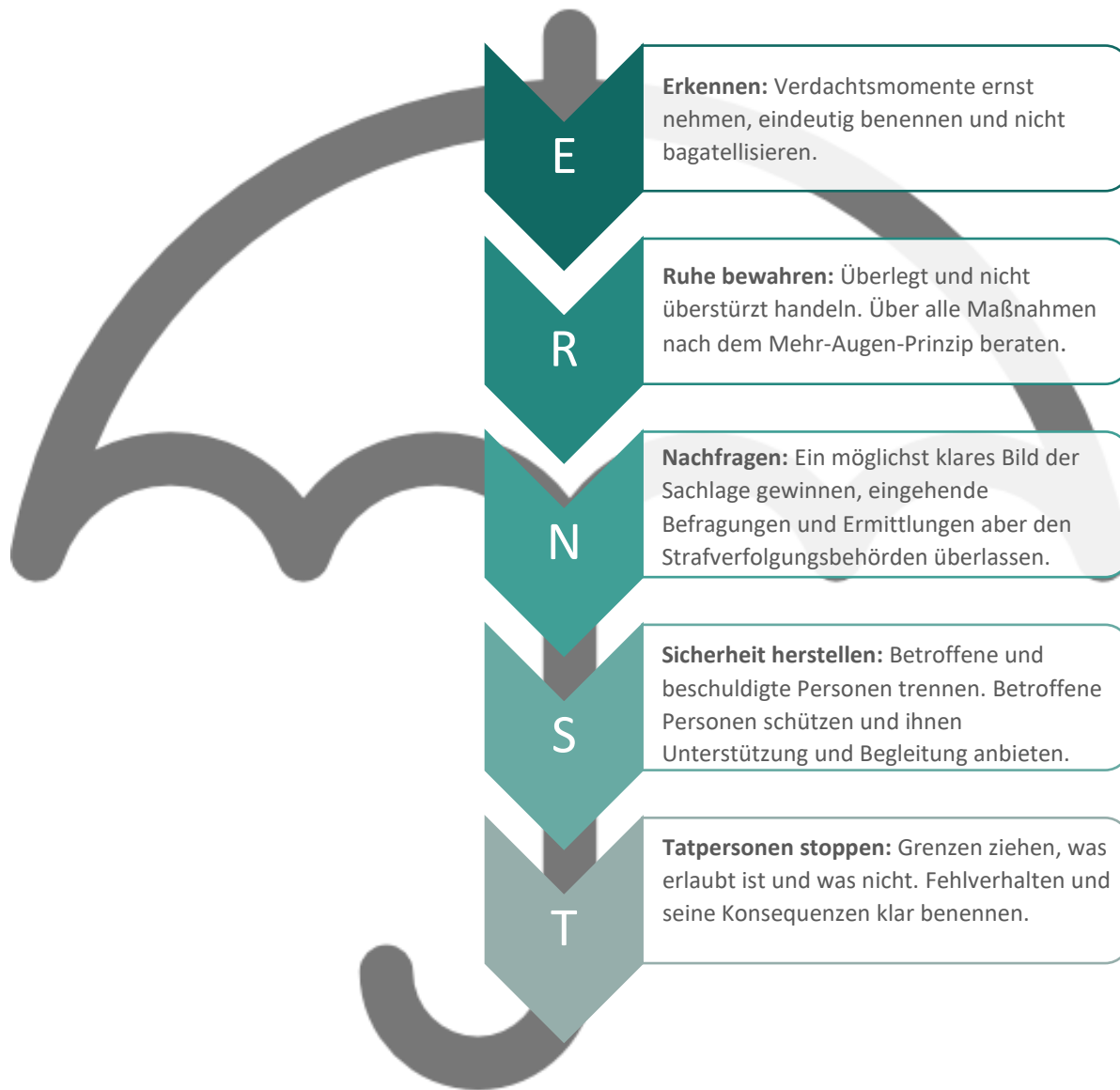
Die transparenten Strukturen geben den beteiligten Personen Sicherheit und sorgen durch ein bedachtes Vorgehen für einen Schutz der betroffenen Personen.

Der verlässliche Verfahrensablauf soll nicht nur sicherstellen, dass die Handlungsschritte gesetzeskonform sind, sondern auch, dass sie verantwortungsvoll und achtsam im Blick auf die betroffenen Personen ausgeführt werden.

Mit diesem Ziel skizziert der folgende Interventionsleitfaden die Maßnahmen, die bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in gesamtkirchlicher Verantwortung wahrzunehmen sind.

Kennntnisnahme eines Verdachtsfalls

Eine erste Konfrontation mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann vielfältige Emotionen und Handlungsimpulse auslösen, z.B. Aktionismus, Hilflosigkeit oder Überforderung. Eine erste grundlegende Orientierung bietet in einem solchen Fall das Handlungsschema **ERNST**:



Ergeben sich Hinweise auf sexualisierte Gewalt aus einem Gespräch mit betroffenen Personen, so ist darauf zu achten, dass ihnen durch einen traumasensiblen Umgang die Möglichkeit gegeben wird, sich mitzuteilen:

- ☒ zuhören
- ☒ sich erzählen lassen
- ☒ Bereitschaft signalisieren, auch Belastendes anzuhören
- ☒ Gefühle betroffener Personen respektieren
- ☒ von Schuldgefühlen entlasten

- ☒ Gehörtes nicht in Frage stellen
- ☒ sich eingehender Befragungen enthalten
- ☒ betroffene Personen nicht bedrängen
- ☒ keine Erklärungen einfordern
- ☒ keine „Warum?“-Fragen stellen

↑ altersgemäße Einbindung der betroffenen Person in alle weiteren Schritte

↑ keine Zusagen (z.B. von Vertraulichkeit), die nicht haltbar sind

Grundsätzlich gilt bei der Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls sexualisierter Gewalt:

↑ in den Verfahrensablauf des Interventionsleitfadens einsteigen
↑ Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle der Evangelisch-reformierten Kirche einholen

↑ keine eigenmächtigen Ermittlungen anstellen
↑ eigene Grenzen erkennen

Dokumentation eines Verdachtsfalls

Alle Aspekte, die in Zusammenhang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt zur Kenntnis gelangen, sind sorgfältig zu dokumentieren, auch wenn sie gegebenenfalls diffus erscheinen.

Eine möglichst genaue Dokumentation bietet eine Grundlage, um zu entscheiden, welche Schritte für eine konsequente Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Sie dient dem Schutz der beteiligten Personen, da sie rückblickend ersichtlich macht, welche Erwägungen handlungsleitend gewesen sind.

Im Rahmen eines späteren strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verfahrens kann die Dokumentation als Beweismittel dienen. Aus diesem Grund sollten Hinweise möglichst wortgetreu wiedergegeben werden. Auch Rückfragen, die im Gespräch gestellt worden sind, sollten in der Dokumentation als solche kenntlich gemacht werden.

Die Verschriftlichung hilft, eigene Gedanken und Gefühle zu strukturieren. Deswegen empfiehlt es sich, die objektive Beschreibung eines Vorfalls von dessen subjektiver Bewertung zu trennen. Folgender Dokumentationsbogen kann als Vorlage für eine objektive Erfassung eines Verdachtsfalles dienen:

Dokumentationsbogen Teil 1

Informationen zur Meldung	Entgegennahme der Meldung durch:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und berufliche Funktion
	Information gemeldet von:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und ggf. berufliche Funktion
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Kontaktdaten (Anschrift, Telefon und Mail)

	Eingang der Meldung:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Datum und Uhrzeit
	Form der Meldung:	<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Schriftlich

Informationen zu beteiligten Personen	Informationen zur betroffenen Person:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und Alter
	Informationen zur beschuldigten Person:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und Alter
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Berufliche Funktion
	Informationen zu beteiligten Personen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und ggf. berufliche Funktion

Informationen zum Vorfall	Örtlicher Rahmen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Zeitlicher Rahmen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
	Objektive Beschreibung des Vorfalls:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Wer hat was wahrgenommen? Was wurde von wem berichtet? Angaben bitte möglichst wortgetreu notieren!

Informationen zum Stand	Bislang in Kenntnis gesetzte Personen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und berufliche Funktion
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Kontaktdaten (Anschrift, Telefon und Mail)
	Bislang unternommene Maßnahmen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Entsprechend dem Grundsatz, dass keine eigenen Ermittlungen anzustellen sind, sollten Felder, unausgefüllt bleiben, zu denen bei Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls keine Informationen vorliegen.

Die objektive Beschreibung eines Vorfalls kann um dessen subjektive Bewertung ergänzt werden. In der Reflektion können eigene Gefühle und Gedanken festgehalten werden, z.B. weswegen ein Geschehen als verdächtig und anderweitig erklärbar wahrgenommen wird. Es empfiehlt sich auch zu notieren, was in Blick auf weitere Schritte wichtig erscheint, z.B. welche möglichen Ressourcen oder Risiken für betroffene Personen ersichtlich werden.

Eine Dokumentation eines Verdachtsfalls ist sicher, d.h. unberechtigten Dritten nicht zugänglich aufzubewahren. Um den Beweiswert späteren Aussagen nicht zu beeinträchtigen, ist im Interesse der betroffenen Personen davon abzusehen, ihnen den ausgefüllten Dokumentationsbogen auszuhändigen.

Meldung eines Verdachtsfalls

In allen Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt können sich Ratsuchende an die Melde- und Ansprechstelle wenden:

Manuela Feldmann
Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche
Saarstraße 6
26789 Leer
Telefon: 0491 / 9198 - 199
Fax: 0491 / 9198 - 117
E-Mail: Meldestelle@reformiert.de

6

Die Melde- und Ansprechstelle ermöglicht einen niederschweligen Erstkontakt auf gesamtkirchlicher Ebene. Sie nimmt Meldungen auf, wobei aufgrund der fachlichen Sensibilisierung in solchen Fällen eine bestmögliche Begleitung mitteilender sowie betroffener Personen sichergestellt ist.

Die Melde- und Ansprechstelle steht für Beratung zu den Verfahrensabläufen zur Verfügung, wodurch auch die Verantwortlichen vor Ort Entlastung erfahren. Aus diesen Gründen ist die Melde- und Ansprechstelle möglichst frühzeitig über Verdachtsmomente zu informieren.

Nach § 8 der *Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* besteht eine Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt:

§ 8 Gewaltschutzrichtlinie: Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen.

Somit ist eine Meldung unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende verpflichtend. **Dies gilt nicht, wenn Mitarbeitende durch eine Meldung gegen ihre berufliche Schweigepflicht verstoßen würden (siehe EXKURS).**

Eine Meldung kann über Leitungspersonen erfolgen. Hierfür empfiehlt es sich, die Meldewege im Schutzkonzept einer Einrichtung festzulegen.

Unbenommen davon bleibt das Recht aller Mitarbeitenden, sich selbst an die Melde- und Ansprechstelle zu wenden. Sie können sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles beraten lassen. Aufgrund des hochrangigen Schutzgutes sind sie nicht an den sonst üblichen Dienstweg gebunden.

Gespräche mit der Melde- und Ansprechstelle unterliegen nicht der Verschwiegenheit. Sie werden offiziell erfasst. Meldungen können aber so abgegeben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen gewahrt wird.

EXKURS: Schweigepflicht

I. Schweigepflicht von Berufsheimnisträgern

Nach § 203 StGB machen sich Personen bestimmter Berufsgruppen strafbar, wenn sie unbefugt fremde Geheimnisse offenbaren, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder sonst bekannt geworden sind.

Unter diesen Voraussetzungen würden Berufsheimnisträger eine Straftat begehen, wenn sie einen ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht der Melde- und Ansprechstelle mitteilen würden. Es ist nicht Wille des kirchlichen Gesetzgebers, Mitarbeitende in die Strafbarkeit zu treiben.

Aus diesem Grund ist es Aufgabe der Melde- und Ansprechstelle vor Entgegennahme einer Meldung auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 203 StGB gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn die Kenntniserlangung eines Verdachts in keinem Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit steht.

Auch wenn die Weitergabe an die Melde- und Ansprechstelle mit Befugnis – also mit Einverständnis des Geheimnisinhabers (oder seines gesetzlichen Vertreters) – erfolgt, scheidet eine Strafbarkeit aus. Insofern ist auf die Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung hinzuwirken. Bei Verdachtsfällen, die Dritte betreffen, besteht allerdings eine rechtliche Unsicherheit, ob diese als Geheimnisinhaber zu gelten haben.

Ist ein Verstoß gegen § 203 StGB nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Information des Jugendamtes gemäß § 4 KKG oder der Strafverfolgungsbehörden gemäß § 34 StGB rechtmäßig möglich ist.

II. Seelsorgerliche Schweigepflicht

Nach § 8 der Gewaltschutzrichtlinie gilt die Meldepflicht nicht, wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt Seelsorgenden im Rahmen eines Seelsorgegespräches zur Kenntnis gelangt.

Die Unterscheidung zwischen einem Seelsorgegespräch und einem sonstigen vertrauensvollen Gespräch unterliegt der Verantwortung der Seelsorgenden. In Grenzsituationen ist dies zwischen den Gesprächsbeteiligten zu klären.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass manche Begegnungen als unter der seelsorgerlichen Schweigepflicht stehend behandelt wurden, die so nicht gewertet werden durften. Dies gilt insbesondere für Gespräche, die im dienstlichen Funktionszusammenhang geführt werden. Auch über diese Inhalte soll Verschwiegenheit gewahrt werden, aber aus anderem Grund.

Somit ist in der Regel kein Seelsorgegespräch gegeben, wenn Pfarrpersonen im dienstlichen Funktionszusammenhang als Vorgesetzte, als Trägervertreter oder als Mitarbeitende des Landeskirchenamts angesprochen werden. Ausnahmen bestehen nur, wenn dies auf Wunsch der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners vorab ausdrücklich vereinbart worden ist (vgl. hierzu auch § 6 des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt). Aus Gründen der Rollenklarheit sollten Pfarrpersonen solche Vereinbarungen grundsätzlich nicht eingehen, sondern Gesprächssuchende an Seelsorgende außerhalb des dienstlichen Funktionszusammenhangs verweisen.

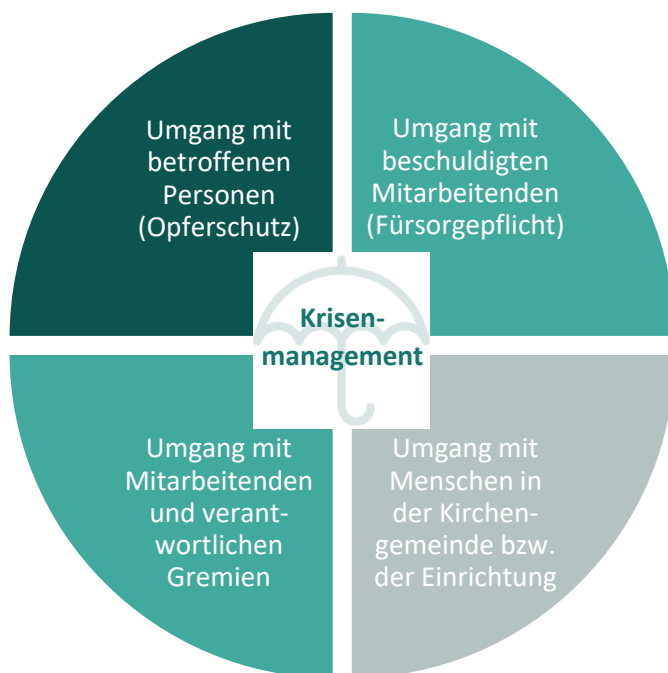
Erfahren Seelsorgende im Seelsorgegespräch von einem Verdacht sexualisierter Gewalt, ist als erstes zu klären, ob eine akute Gefahr besteht. In einem solchen Fall sind Wege zu suchen, wie weitere Taten verhindert werden können.

Auch hier ist auf die Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung mit dem Argument hinzuwirken, dass es darauf ankommt, andere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Einschränkungen, welche Inhalte eines Seelsorgegespräches zu welchem Zweck weitergegeben werden dürfen, können das bestehende Vertrauen bestärken.

Wenn keine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt, sollte das Seelsorgegespräch, insbesondere der (wiederholte) Wunsch der betroffenen Person zur Geheimhaltung der Gesprächsinhalte, sorgfältig dokumentiert werden. Seelsorgende können sich in pseudonymisierter Form von der Melde- und Ansprechstelle beraten lassen, auch dahingehend, ob aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben eine Verletzung der seelsorgerlichen Schweigepflicht angezeigt sein kann. Bevor sich Seelsorgende hierzu entscheiden, sollte Rücksprache mit der Kirchenpräsidentin gesucht werden, auch um die sich daraus ergebenden dienstrechtlichen Konsequenzen einschätzen zu können.

Einrichtung eines Interventionsteams

Aus einer Meldung eines Verdachtsfalls ergibt sich eine Vielzahl an Handlungsanforderungen:



Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, in der es abzuwägen gilt, wie den Handlungsanforderungen in der Umsetzung der Schritte des Interventionsleitfadens zu entsprechen ist.

Alle Entscheidungen sind nach dem Mehr-Augen-Prinzip zu treffen. Dadurch soll ein strukturiertes und fachlich reflektiertes Vorgehen sichergestellt werden.

Aus dem Grund ist zeitnah nach einer Meldung ein Interventionsteam einzurichten. Es sollte derart aufgestellt sein, dass das Team – auch wenn es vorerst nicht vollständig sein sollte – handlungsfähig ist. Seine Mitglieder sind so auszuwählen, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll ausfüllen können. Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Fachkenntnisse auf den unterschiedlichen Ebenen erforderlich sein könnten.

In der Regel gehören einem Interventionsteam auf gesamtkirchlicher Ebene folgende Personen an:

Verfahrensleitung:

Vizepräsident

Weitere Mitglieder:

Melde- und Ansprechstelle

Presse- und Informationsstelle

ein weiteres von der Kirchenpräsidentin zu benennendes Mitglied

ggf. Frauenarbeit

ggf. Jugendarbeit

ggf. Fachberatung für Kindertagesstätten

Die Melde- und Ansprechstelle gibt Meldungen unverzüglich an die Verfahrensleitung weiter, die zur

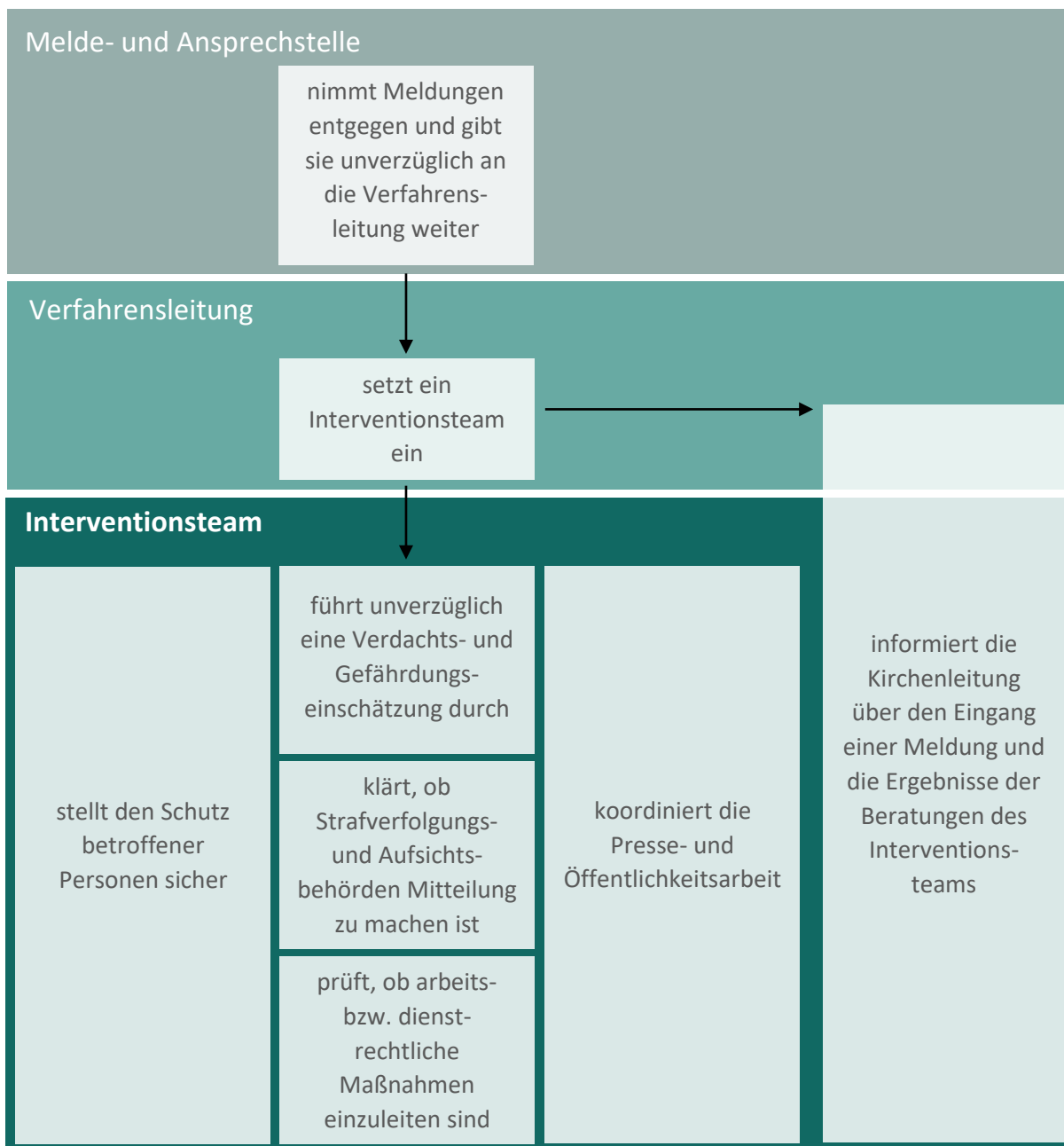
- ☞ Bewertung der Situation und
- ☞ Beratung des weiteren Vorgehens

ein Interventionsteam einsetzt.

Das Interventionsteam legt zu Beginn seiner Arbeit fest, welche Rolle, welche Aufgaben und welche Befugnisse die jeweiligen Mitglieder wahrnehmen sollen. Es prüft persönliche Befangenheit, fachliche Überforderung sowie zeitliche Ressourcen, um sicherzustellen, dass seine Mitglieder ihre Funktion verantwortungsvoll ausfüllen können.

Das Interventionsteam hat die kontinuierliche Aufgabe, die Schritte des Interventionsleitfadens der aktuellen Situation anzupassen. Dazu ist ein regelmäßiger Austausch der Mitglieder erforderlich. Alle Gespräche sind zu protokollieren. Insbesondere sind die vereinbarten Handlungsschritte sowie deren Ausführung schriftlich festzuhalten.

Die Kirchenleitung ist über den Eingang einer Meldung sowie die Ergebnisse der Beratungen des Interventionsteams zu informieren, sodass sich auf gesamtkirchlicher Ebene folgender Verfahrensablauf ergibt:



Verdachts- und Gefährdungseinschätzung

Als Grundlage für alle weiteren Schritte des Interventionsleitfadens dient eine Verdachts- und Gefährdungseinschätzung. Je höher ein Verdachts- oder Gefährdungsgrad, desto dringlicher sind Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen geboten.

Max. 48 Stunden nach Mitteilung eines Sachverhalts sind deswegen

- ☞ eine Plausibilitätsprüfung,
- ☞ eine Verdachtsklärung und
- ☞ eine Gefährdungseinschätzung

durchzuführen, anhand deren Ergebnisse festzustellen ist, ob Sofortmaßnahmen zu ergreifen sind.

Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens hat dies gegebenenfalls zu erfolgen, bevor der Melde- und Ansprechstelle der Sachverhalt zu Kenntnis gebracht worden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird.

Um dem Eindruck entgegenzutreten, dass Eigeninteressen in die Bewertung eingeflossen sein könnten, ist die Verdachts- und Gefährdungseinschätzung nachträglich mit der Melde- und Ansprechstelle abzustimmen. Bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege kann ergänzend auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich aus den Schutzkonzepten der Einrichtungen.

Die Verdachts- und Gefährdungseinschätzung ist zu dokumentieren, wobei Begründungen so zu geben sind, dass sie auch für Außenstehende nachvollziehbar sind. Folgender Dokumentationsbogen kann als Vorlage für eine Plausibilitätsprüfung, eine Verdachtsklärung und eine Gefährdungseinschätzung herangezogen werden:

	Teil 2	
Dokumentationsbogen		
Interventionsteam	Bewertung durchgeführt am:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Datum
	Bewertung durchgeführt durch:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und berufliche Funktion
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und berufliche Funktion
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und berufliche Funktion

Plausibilität der Vermutung:

- ist gegeben
 ist nicht gegeben

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Begründung

Es ist nur zu prüfen, ob tatsächliche Hinweise vorliegen. Keinesfalls sind eigene Ermittlungen anzustellen!

Einschätzung der Verdachtsstufe:

- unbegründeter Verdacht
 Alle Verdachtsmomente sind durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei auszuräumen.
- vager Verdacht
 Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung denken lassen.
- begründeter Verdacht
 Es liegen erhebliche und plausible Verdachtsmomente vor.
- erhärteter/erwiesener Verdacht
 Es gibt konkrete Beweismittel.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Begründung

Einschätzung des Gefährdungsgrads:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
 Sind aktuell Geschehnisse gegeben?
 Ist die beschuldigte Person noch an dieser oder einer anderen Stelle tätig?
 Bestehen Hinweise auf weitere betroffene Personen?

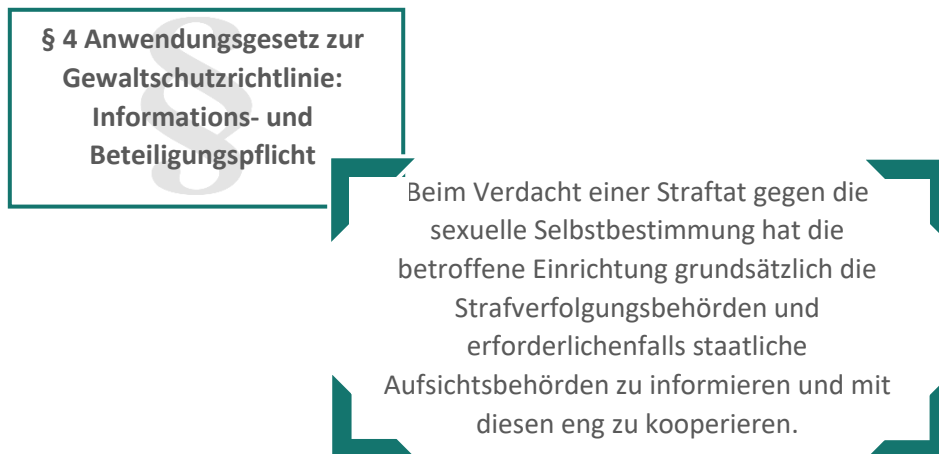
Eingeleitete Sofortmaßnahmen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Einschaltung der Strafverfolgungs- und staatlichen Aufsichtsbehörden

Im Zuge der Intervention sind Informationen zu Verdachtsfällen – von eng gefassten Ausnahmen abgesehen – schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

Nach § 4 des *Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt* besteht eine grundsätzliche Informations- und Beteiligungspflicht:



[Geltendes Recht: 6.611 Gewaltschutzrichtlinie - Anwendungsgesetz - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev.-ref. Kirche \(kirchenrecht-erk.de\)](#)

Für eine Entscheidung, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, ist eine Klärung strafrechtlicher Fragen nicht erforderlich. Diese bleibt den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten. Sofern nicht sicher auszuschließen ist, dass ein Verhalten strafbar ist, sind sie zu informieren, um eine fachlich qualifizierte Prüfung vorzunehmen.

Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln objektiv sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen. Ihre Ermittlungen können somit auch dazu führen, dass ein Tatverdacht ausgeräumt wird.

Betroffenen Personen gibt ein Ermittlungs- und Strafverfahren Gelegenheit, ihr Schweigen zu brechen und das von ihnen erlittene Unrecht öffentlich zu benennen. Rückblickend haben betroffene Personen daher vielfach den Wunsch geäußert, es sei seinerzeit ein Strafverfahren durchgeführt worden.

Eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden ist mit den betroffenen Personen abzustimmen. Sie sind darin zu bestärken, selbst Strafanzeige zu erstatten. Der Informations- und Beteiligungspflicht ist aber nicht schon damit genügt, dass betroffene Personen auf die Möglichkeit verwiesen werden, sich selbst an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden. Nur auf den ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen (oder ihrer gesetzlichen Vertreter) kann ausnahmsweise von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn keine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ängste und widerstreitende Gefühle die Entscheidungsfreiheit betroffener Personen einschränken können. Möglicherweise widersprechen sie der Einleitung einer Strafverfolgung aus Angst vor Repressalien, Scham wegen angeblicher Mitschuld oder dem Gefühl, für das künftige Wohlergehen der Tatperson verantwortlich zu sein. Deswegen sollte eine fachliche

Beratung betroffener Personen erfolgen, bevor deren Wunsch entsprechend auf eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet wird.

Es empfiehlt sich, im Schutzkonzept einer Einrichtung festzuhalten, welches die zuständige kriminalpolizeiliche Fachdienststelle für Sexualdelikte ist. Zu ihr ist im Verdachtsfalls Kontakt aufzunehmen, da ihr Personal für die Belange betroffener Personen besonders sensibilisiert ist.

Mit den Strafverfolgungsbehörden ist abzustimmen, inwiefern die Schritte des Interventionsleitfadens mit Rücksicht auf die strafrechtlichen Ermittlungen ausgeführt werden können. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zurückzustellen, wenn sie eine Beweissicherung erschweren würden. Für erste beweissichernde Maßnahmen genügt den Strafverfolgungsbehörden oftmals ein zeitlicher Vorsprung von wenigen Tagen, in besonders gelagerten Fällen sogar von wenigen Stunden.

Sofern weiteren Behörden Meldung von einem Verdachtsfall zu machen ist, sollte ihnen mitgeteilt werden, welche staatlichen Stellen eingeschaltet worden sind. Dies erleichtert es ihnen, ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert wahrzunehmen.

Meldungen nach § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII haben entsprechend dem Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen. Meldungen sind – wie alle Schritte des Interventionsleitfadens – genau zu vermerken. Folgender Dokumentationsbogen kann als Vorlage für Meldungen an Strafverfolgungsbehörden, staatliche Aufsichtsbehörden und sonstige Stellen herangezogen werden:

Teil 3

Dokumentationsbogen

Meldung an Strafverfolgungsbehörden	Meldung an Strafverfolgungsbehörden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, denn: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Begründung
	Meldung durch:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und ggf. berufliche Funktion
	Meldung an:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und ggf. berufliche Funktion Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Kontaktdaten
	Meldung am:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Datum
	Form der Meldung:	<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch

	<input type="checkbox"/> Schriftlich
Vereinbarungen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Meldung an sonstige Stellen	Meldung an sonstige Stellen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name der Stelle
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Begründung
	Meldung durch:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und ggf. berufliche Funktion
	Meldung an:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Name und ggf. berufliche Funktion
		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Kontaktdaten
Meldung am:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Datum	
Form der Meldung:	<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Schriftlich	
Vereinbarungen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Arbeit- und Dienstgeber sind verpflichtet einem Verdacht sexualisierter Gewalt in ihrer Einrichtung nachzugehen. Dabei ist sicherzustellen, dass sie weder ihre Schutzpflicht gegenüber betroffenen Schutzbefohlenen noch ihre Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden verletzen.

In der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Arbeit- und Dienstgeber vom Interventionsteam unterstützt. Das Interventionsteam beratschlagt, welche Maßnahmen bezogen auf ein Beschäftigungsverhältnis je nach Einzelfall einzuleiten sind. Es wirkt darauf hin, dass diese

Maßnahmen nicht nur gesetzeskonform, sondern auch achtsam gegenüber allen beteiligten Personen umgesetzt werden.

Bevor arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, ist beschuldigten Mitarbeitenden grundsätzlich die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Es ist aber darauf zu achten, dass dadurch strafrechtliche Ermittlungen nicht erschwert werden. Deswegen sollte eine solcher Schritt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgen.

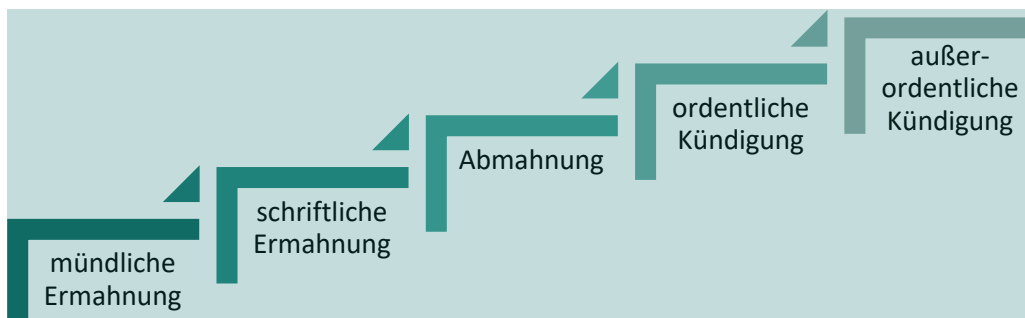
Beschuldigten Mitarbeitenden ist anzuraten, sich einen Rechtsbeistand zu suchen, der im Verfahren zur Aufklärung des Verdachts auf die Wahrung ihrer Interessen achtet. Für die Kosten zur Verteidigung im Straf- und Disziplinar- und Standesrechtsverfahren besteht ein Versicherungsschutz, der erst rückwirkend im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung entfällt.

Beschuldigten Mitarbeitenden sollte ein Angebot zur seelsorgerlichen Begleitung gemacht werden (zumal eine solche nicht durch Pfarrpersonen erfolgen darf, die selbst in die Intervention eingebunden sind). Beschuldigten Personen sollte empfohlen werden, externe Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Sofern im Schutzkonzept einer Einrichtung entsprechende Angebote nicht aufgeführt werden, werden sie durch die Melde- und Ansprechstelle benannt.

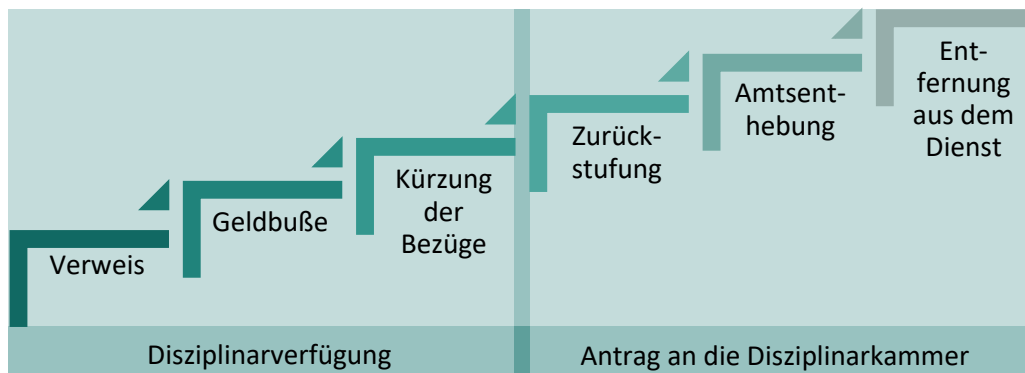
Mögliche Konsequenzen bezogen auf das Beschäftigungsverhältnis sind insbesondere daran zu bemessen, wie schwer der Vorwurf gegen beschuldigte Mitarbeitende wiegt. Sofern ihnen ein geringfügigeres Fehlverhalten angelastet wird, können sowohl bei haupt- als auch bei ehrenamtlich Beschäftigten folgende Schritte erwogen werden:

- ☞ Persönliches Gespräch mit dem Hinweis, dass die Evangelisch-reformierte Kirche konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorgeht
- ☞ Aufforderung zur Entschuldigung gegenüber der betroffenen Person
- ☞ Aufforderung zur Teilnahme an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Folgende arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen sind darüber hinaus in Betracht zu ziehen:



Arbeitsrecht



Disziplinarrecht

Opferschutz

Opferschutz beginnt mit der Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls. Er ist bei allen Schritten des Interventionsleitfadens sorgsam im Blick zu behalten. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die institutionellen Handlungsabläufe nicht zu einer Retraumatisierung betroffener Personen führen.

Grundlegend dafür ist, ein Verfahren so zu gestalten, dass es für betroffene Personen transparent und nachvollziehbar ist. Sie sind über den aktuellen Stand sowie die weiteren Schritte zeitnah zu informieren.

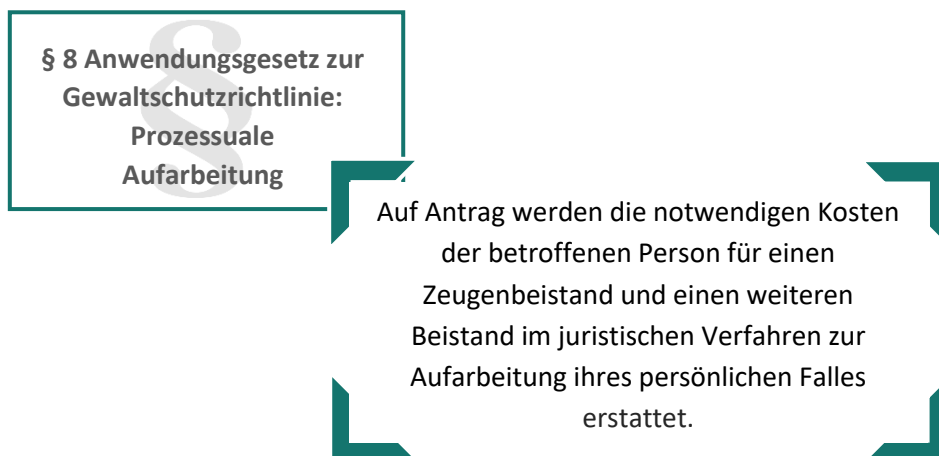
Damit dies im Sinne der betroffenen Personen geschieht, ist mit ihnen zu Beginn des Verfahrens abzustimmen, wie die Informationsweitergabe erfolgen soll. Grundsätzlich bietet es sich an, wenn von Seiten des Interventionsteams durch die Melde- und Ansprechstelle ein regelmäßiger Kontakt zu den betroffenen Personen sichergestellt wird.

Betroffene Personen benötigen während des Verfahrens Beistand und Hilfe. Damit sie diese erhalten, ist eine Vermittlung von konkreten Unterstützungsangeboten sinnvoll. Die Initiative hierfür sollte vom Interventionsteam ausgehen, um betroffenen Personen zu vermitteln, dass die gesamtkirchliche Verantwortung ihnen gegenüber ernstgenommen wird.

Für eine Begleitung betroffener Personen sind auch externe Fachberatungsstellen hilfreich. Deswegen empfiehlt es sich, im Schutzkonzept einer Einrichtung Fachberatungsstellen zu benennen, mit denen eine Vernetzung vor Ort möglich ist. Seelsorgerliche Gespräche sollten alternativ oder ergänzend angeboten werden.

Die Melde- und Ansprechstelle berät betroffene Personen auch über die materielle Unterstützung, die sie auf Antrag von der Evangelisch-reformierten Kirche erhalten. Damit sich betroffene Personen in einem straf- und einem gegebenenfalls einzuleitenden disziplinarrechtlichen Verfahren von einem Rechts- sowie einem sonstigen Verletztenbeistand begleiten lassen können, hat sich die Evangelisch-reformierten Kirche gesetzlich zu einer Kostenerstattung verpflichtet.

Nach § 8 des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt für die prozessuale Aufarbeitung:



[Geltendes Recht: 6.611 Gewaltschutzrichtlinie - Anwendungsgesetz - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev.-ref. Kirche \(kirchenrecht-erk.de\)](https://www.kirchenrecht-erk.de)

Die Melde- und Ansprechstelle berät betroffene Personen auch zu der Möglichkeit, finanzielle Leistungen bei der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und

Bremen zu beantragen. Die finanziellen Leistungen sollen die noch andauernden Folgen der erlittenen sexualisierten Gewalt zumindest mildern und die Anerkennung des Unrechts zum Ausdruck bringen.

Krisenkommunikation

Eine verantwortungsvolle Krisenkommunikation nach Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung. Der rechtsstaatliche Grundsatz darf aber nicht dazu führen, dass mitgeteilte Verdachtsmomente in Abrede gestellt werden. Ein umfassender Opferschutz ist unter allen Umständen zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen im Blick zu behalten, die sich aus einer öffentlichen Kommunikation sowohl für die Angehörigen betroffener als auch beschuldigter Personen ergeben. Es besteht eine unbedingte Verpflichtung, die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu achten.

Die sich daraus ergebende Forderung nach Verschwiegenheit kann in der Zeit nach Kenntnisnahme eines Verdachtsfalls dazu führen, dass in der Öffentlichkeit ein Informationsvakuum entsteht. Dadurch kann eine schnelle Meinungsbildung insbesondere in den sozialen Medien begünstigt werden, die sich durch die Beteiligung einer Vielzahl von Personen mit je eigenen Interessen sehr intransparent gestaltet.

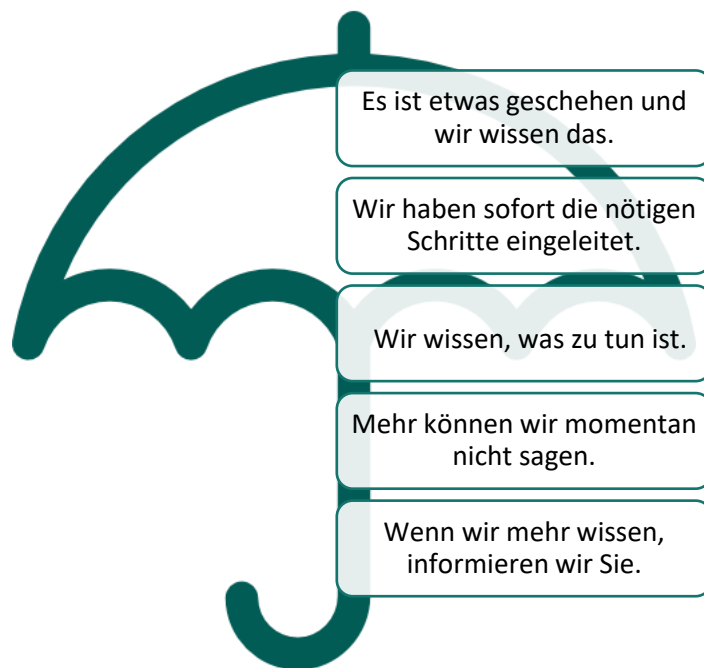
Um Gerüchte einzudämmen, empfiehlt es sich, eine verlässliche Kommunikation sicherzustellen. Die erforderlichen Schritte sind im Interventionsteam festzulegen, wobei der internen vor der externen Kommunikation Vorrang zu geben ist. Je nach konkretem Einzelfall sind insbesondere folgende Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Fokus zu nehmen:

- ☞ betroffene Personen und deren persönliches Umfeld
- ☞ verantwortliche Gremien
- ☞ Mitarbeitende
- ☞ Zielgruppe und deren persönliches Umfeld
- ☞ (Gemeinde-)Öffentlichkeit

Im Bewusstsein, dass die bekanntgemachten Informationen zu Retraumatisierungen führen können, sollten für alle beteiligten Ebenen verbindliche Sprachregelungen vereinbart werden. Deren betroffenenensensible Formulierung begleitet vonseiten des Interventionsteams die Presse- und Informationsstelle.

Ziel der Krisenkommunikation ist es, den durch einen Verdachtsfall bedingten Vertrauensschaden zu begrenzen. Dazu bedarf es einer ersichtlichen Übernahme von Verantwortung. Eine Voraussetzung dafür ist, sich intern mutig auch möglichen Fehlern zu stellen und extern Präsenz, Aktivität und Empathie zum Ausdruck zu bringen.

Es gilt die Botschaft zu vermitteln „Wir kümmern uns!“. Dafür können folgende Kernaussagen als Anhaltspunkte für die Krisenkommunikation dienen:



Auch auf Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt, die in einer Einrichtung implementiert worden sind, sollte im Rahmen der Krisenkommunikation verwiesen werden.

Zur Kommunikation können sowohl Gemeindebriefe als auch -versammlungen bzw. sowohl Elternbriefe als auch -abende genutzt werden. Bei Gesprächen bietet sich eine Beteiligung der Melde- und Ansprechstelle an. Ohne sich dem Vorwurf eines „Vertuschungsversuchs“ auszusetzen, kann sie dazu anhalten, sich im Interesse aller beteiligten Personen von Hetze insbesondere in den sozialen Medien zu enthalten. Von Erklärungen zum mutmaßlichen Tathergang sollte schon deswegen Abstand genommen werden, weil dadurch sogenanntes „Täterwissen“ offengelegt werden könnte.

Auch im Umgang mit den Medien ist darauf zu achten, dass die Rechte aller beteiligten Personen gewahrt werden. Aus dem Grund sind Anfragen an die Presse- und Informationsstelle weiterzugeben, die sie in Abstimmung mit dem Interventionsteam beantwortet. Dadurch wird sichergestellt, dass – sollten strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sein – Auskünfte nur in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gegeben werden. Außerdem können betroffene Personen so vor Erscheinen einer Pressemeldung von deren Inhalt in Kenntnis gesetzt werden.

Für den Fall, dass Presse unangekündigt vor Ort erscheint, sollten alle Mitarbeitenden über das gebotene Verhalten informiert werden: Sie sollten nicht auf Anfragen antworten, sondern möglichst freundlich auf die Presse- und Informationsstelle verweisen. Sie können anbieten, für einen Rückruf Kontaktdaten aufzunehmen, wobei sie diese zeitnah an die Presse- und Informationsstelle weitergeben sollten. Sofern Kamerateams unangemeldet in einer Kirchengemeinde bzw. einer Einrichtung erscheinen, können Mitarbeitende von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und sie des Geländes verweisen. Auch in einem solchen Fall empfiehlt es sich, zuvor Rücksprache mit der Presse- und Informationsstelle zu halten.

Maßnahmen zur Rehabilitation

Erweist sich ein Hinweis als unbegründet, müssen Schritte eingeleitet werden, um die zu Unrecht beschuldigte Person zu rehabilitieren. Eine Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt wie ein Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen. Denn nur wenn Einrichtungen bzw. Kirchengemeinden eine Rehabilitation ermöglichen, können sie guten Gewissens eine kompromisslose Aufklärung betreiben.

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen auf die beschuldigte Person. Aus dem Grund ist allen Stellen, die im Rahmen der Intervention über einen Verdacht informiert worden sind, auch mitzuteilen, wenn dieser ausgeräumt worden ist. Ziel ist es, die Reputation der zu Unrecht beschuldigten Person wiederherzustellen sowie – im Fall von Mitarbeitenden – deren Arbeitsfähigkeit. Dazu ist die Vertrauensbasis in der Einrichtung wieder aufzubauen.

Das Interventionsteam berät und begleitet auch diese Schritte, um sicherzustellen, dass dabei alle beteiligten Personen im Blick behalten werden. Die laut unbegründetem Verdacht beschuldigte und betroffene Person sind über die Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens zu informieren. Alle Maßnahmen, die zur Rehabilitation durchgeführt werden (z.B. Absprachen zur Weiterarbeit, Inanspruchnahme von Supervision, Angebote von Informationsabenden oder öffentliche Stellungnahmen), sind mit der zu Unrecht beschuldigten Person abzustimmen.

Hinweisgebende Personen sind darin zu bestärken, dass sie richtig gehandelt haben, den Verdacht zu melden. Im Rehabilitationsverfahren sollte daher vor allem Erleichterung darüber zum Ausdruck gebracht werden, dass sich der Verdacht nicht erhärtet hat.

Aufarbeitung eines Verdachtsfalls

Nach einer Intervention ist es notwendig, das jeweils Geschehene aufzuarbeiten. Bei der Aufarbeitung ist darauf zu achten, dass der Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens nicht der alleinige Maßstab dafür ist, ob ein Verdacht ausgeräumt ist. Für den Fall, dass ein Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte, gilt es, gemeinsam Wege zu finden, wie mit der ungelösten Situation umzugehen ist.

Ein Verdacht sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen wirkt sich traumatisierend auf eine Einrichtung aus. Aus dem Grund ist eine gründliche Aufarbeitung des Geschehenen dringend geboten, wenn sich ein solcher Verdacht bestätigt. Ziel ist es, durch einen von außen begleiteten Aufarbeitungsprozess eine nachhaltige Heilung zu ermöglichen.

Ein wichtiger Schritt zur Krisenbewältigung ist eine gemeinsame Analyse der Ausgangssituation und der sich daraus ergebenden Handlungsabläufe. Damit die Sichtweisen aller beteiligten Personen einbezogen werden können, ist eine breite Beteiligung sicherzustellen. Die Melde- und Ansprechstelle begleitet den Prozess und gewährleistet, dass angemessene Angebote zu einer Aufarbeitung auf den verschiedenen Ebenen erarbeitet werden.

Beteiligte Personen bedürfen der Unterstützung, um das Geschehene emotional zu verarbeiten. Als Zeichen für einen Neubeginn sollte ein Ritual (z.B. eine Ansprache, eine Meditation oder eine

Andacht) erwogen werden. Auch eine konstruktive Überprüfung des Schutzkonzeptes und seiner Umsetzung stärkt das Vertrauen in die Einrichtung, die ersichtlich Konsequenzen aus dem Geschehenen gezogen hat.

Durch die Melde- und Ansprechstelle werden alle Meldungen sexualisierter Gewalt für statistische Zwecke erfasst, sodass eine institutionelle Aufarbeitung auch auf gesamtkirchlicher Ebene erfolgt.

